

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Heike Chen
	Telefon (0202)	563 6134
	Fax (0202)	563 4742
	E-Mail	heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.11.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/1366/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.12.2005	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit	Empfehlung/Anhörung
13.12.2005	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Empfehlung/Anhörung
14.12.2005	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
19.12.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die dafür zu erhebenden Gebühren ab 01.01. 2006		

Grund der Vorlage

1. Anpassung der Straßenreinigungsgebühren an die rechtlichen Vorgaben und die Kostenentwicklung (nach dem Straßenreinigungsgesetz und dem Kommunalabgabengesetz (KAG))
2. Einführung einer eigenständigen Winterdienstgebühr erstmalig ab 01.01.2006
3. außer- und überplanmäßige Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) gemäß Anlage 1 und nimmt die dazugehörenden Anlagen der Straßenverzeichnissee gemäß Anlagen 1.1. – Straßenreinigungsverzeichnis und 1.2 – Winterdienstverzeichnis zur Kenntnis.
2. Die Gebührenkalkulationen in den Anlagen 2.1. – Sommerdienst und 2.2 – Winterdienst werden zur Kenntnis genommen.
3. Ergeben sich nach den Gebührenkalkulationen gegenüber den Ansätzen des Verwaltungshaushaltes 2006 – UA 6750- höhere oder neue Ausgabepositionen,

werden in Höhe der Abweichungen gleichzeitig die entsprechenden außer- und überplanmäßigen Mittel für 2006 bewilligt.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Drecker

Begründung

Zum Beschlussvorschlag zu Ziffer 1 (Neufassung der Satzung)

Durch die vorgeschlagene Neufassung sollen

- a) eine eigenständige Winterdienstgebühr mit zwei neuen Gebührensätzen (§ 8 der Satzung) eingeführt und
- b) die Gebührensätze für die Straßenreinigungsleistungen der Reinigungsklassen (§ 8 der Satzung) nach Maßgabe der Gebührenkalkulationen (Anlagen 2.1. und 2.2) der Kostenentwicklung angepasst werden.

zu a) Winterdienstgebühr

bislang wurde in Wuppertal wie auch in allen anderen Städten für die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage eine einheitliche Straßenreinigungsgebühr erhoben, die auch den Winterdienst und damit die Kosten des Winterdienstes enthielt.

Das Oberverwaltungsgericht für Nordrhein-Westfalen in Münster hat in einem Urteil vom 27.05.2003 entschieden, dass eine solche einheitliche Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst unzulässig ist, da diese Einheitsgebühr nicht dem unterschiedlichen Maß der Inanspruchnahme entspricht.

Das Verwaltungsgericht in Düsseldorf hat zwischenzeitlich dieses Urteil aufgegriffen und in mehreren Entscheidungen dahingehend weiterentwickelt, dass das unterschiedliche Maß der Inanspruchnahme des Winterdienstes auch wesentlich durch ihre zeitliche Rangfolge mitbestimmt wird. Dieses ist bei der Differenzierung einer Winterdienstgebühr zu berücksichtigen.

Außerdem ist nach mehreren mündlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht in Einzelfällen zu erkennen, dass das Verwaltungsgericht Düsseldorf bei näherer Befassung die Verwendung eines einheitlichen Maßstabes für Straßenreinigung und Winterwartung auch in Wuppertal für unzulässig erachten wird, sobald ein Kläger dieses Thema aufgreift. Die Einordnung in Winterdienstprioritäten und in Straßenreinigungsklassen basiert in Wuppertal wie in anderen Städten auf unterschiedlichen Kriterien, so dass die Verwendung eines einheitlichen Gebührenmaßstabes wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Typengerechtigkeit nach der neuen Rechtsprechung, der sich das Verwaltungsgericht Düsseldorf bereits angeschlossen hat, unzulässig erscheint.

Die größeren Städte in Nordrhein-Westfalen haben die neue Rechtsprechung im Wesentlichen umgesetzt. Einige Städte haben eine gesonderte Winterdienstgebühr eingeführt (z.B. Essen). Andere haben die Kosten des Winterdienstes in den bei der Straßenreinigungsgebühr bis zu 25 % betragenden öffentlichen Anteil verlagert (z.B. Düsseldorf, wobei das in Wuppertal aufgrund des Volumens nicht möglich ist). Die Stadt Münster finanziert die Kosten über den allgemeinen Haushalt und die Stadt Oberhausen über eine Grundsteueranhebung.

Beigefügt ist als Anlage eine Übersichtstabelle, aus welcher ersichtlich ist, welche umliegenden Städte bereits Winterdienstgebühren erheben – siehe Anlage 3.

Die Gebühr orientiert sich an der Häufigkeit und zeitlichen Priorität, mit der an der jeweiligen Straße Winterdienst durchgeführt wird. Dadurch ergeben sich zunächst Verschiebungen zwischen den bisher zur Straßenreinigung herangezogenen Eigentümern. Entlastet werden die Anlieger von Straßen mit hoher Straßenreinigungsfrequenz und niedrigerer Winterdienstpriorität; belastet werden Anlieger mit niedrigerer Straßenreinigungsfrequenz und hoher Winterdienstpriorität. Es wird auch Fälle geben, in denen Eigentümer erstmalig herangezogen werden, weil in ihrer Straße zwar Winterwartung stattfindet, aber keine Straßenreinigung. Die Verschiebungen und tatsächlichen Belastungen im Vergleich zum Vorjahr können der beigefügten Anlage 5.1 im Allgemeinen und 5.2. hinsichtlich ausgesuchter Mustergrundstücke entnommen werden.

Der Aufwand für die erstmalige Erfassung der zukünftigen Gebührenverhältnisse wird mindestens einen sechsstelligen Betrag erreichen. Es sind mindestens 30.000 Stammdatensätze anzupassen, die Winterdienstpläne auf die Straßen zu übertragen und Ausnahmefälle wie Eckgrundstücke, unbebaute Grundstücke usw. zu bearbeiten. Hier ist mit einem erheblichen manuellen Aufwand zu rechnen, insbesondere in den Fällen, wo die Winterdienstgebühr innerhalb eines Straßenzuges in mehrere Prioritätenstufen eingestuft wird. Hier ist dann auch erst eine Nachveranlagung im laufenden Jahr 2006 möglich.

Darüber hinaus entsteht ein laufender Bearbeitungsaufwand, u.a. durch Änderungen des Winterdienstplanes. Es ist zu erwarten, dass sich der bisher für die Straßenreinigung allein zu betreibende Verwaltungsaufwand verdoppeln wird.

Die Einführung einer eigenständigen Winterdienstgebühr ist dennoch wegen der rechtlichen Vorgaben geboten.

Die Ermittlung dieser eigenständigen Gebühr erfolgt künftig wie folgt:

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs ist der stadteigene Anteil (Anliegerverpflichtung) als betriebsfremder Aufwand herauszurechnen.

Darüber hinaus ist der Anteil des öffentlichen Interesses zu bestimmen.

Dieser kann als pauschaler Abzug vor Verteilung auf einzelne Reinigungsklassen erfolgen und bemisst sich

zum einen

aufgrund von außerplanmäßigen Sonderreinigungen. Diese fallen im Winterdienst nicht an, da die Winterreinigungsleistung für Dritte durch Erlöse gedeckt werden.

und

im weiteren

aus dem Verhältnis der Anliegerstraßen zu denen, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen. Im Winterdienst werden daher die Reinigungsfrontmeter der Leistungspriorität 1 (LP 1) in ein Verhältnis zu der Reinigungsmetern der Leistungspriorität 2 (LP 2) gesetzt. In der Kalkulationsprognose stellt sich das Verhältnis mit 40 % zu 60 % dar. Der Faktor des Anteils des öffentlichen Interesses war daher mit 40 % einzukalkulieren.

Die verbleibenden ansatzfähigen Kosten nach § 6 KAG und Straßereinigungsgesetz sind aufzuteilen auf zwei Leistungsprioritäten.

Die Leistungsprioritäten unterscheiden sich durch eine zeitliche Rangfolge sowie eine Mehrfachleistung, die sich aus der jährlich angepassten Tourenplanung ergeben. Die Aufteilung der Kosten erfolgt aus einer Auswertung der geleisteten Arbeitsstunden in den jeweiligen Leistungsprioritäten in der Zeit von November 2004 bis Januar 2005. Hier erfolgt insoweit eine grobe Schätzung für 2006. Mit der Nachkalkulation werden die tatsächlichen Leistungsverhältnisse zu berücksichtigen sein. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen, ob sich jährlich wesentliche Leistungsverchiebungen ergeben.

Die Auswertung von Einsatzzahlen der Jahre 2003 und 2004 lässt eine kontinuierliche Verteilung annehmen. Ein Zweijahresvergleich ist jedoch noch nicht aussagekräftig, zumal Einsätze nicht mit tatsächlichen Arbeitszeiten übereinstimmen müssen.

Grundlage der neuen Gebührensätze ist die Gebührenkalkulation der Anlage 2.2.

Die Gebührensätze für den Winterdienst des Jahres 2006 betragen

LP 1	LP 2
1,27 € pro Frontmeter	0,99 € pro Frontmeter

Zu b) Straßenreinigungsgebühr

Die Widmung von Straßen, Namensänderungen, Änderungen der Verkehrsbedeutungen sowie die Anpassung der Reinigungsleistung an den jeweils vorliegenden Verschmutzungsgrad machen die teilweise Berichtigung/ Änderung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigung in der Straßenreinigungssatzung erforderlich. Den Änderungen haben mit Ausnahme der in Anlage 6 dargestellten Zusammenstellung die jeweils zuständigen Bezirksvertretungen zugestimmt. Der Rat sollte trotz der Bedenken der Bezirksvertretung dem Vorschlag der Verwaltung, wie ursprünglich dargestellt, folgen. Die einzelnen Anhörungsergebnisse und Begründungen werden ebenfalls in der Anlage 6 dargestellt.

Die Änderung des § 8 der Straßenreinigungssatzung wird aufgrund der sich ändernden Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung erforderlich. Hier wird, wie in Anlage 2.1. berechnet, folgende Festsetzung getroffen:

Reinig.Kl.	Gebührensatz
Z 1	64,79
Z 1 V	55,07
A 1	32,39
A 1 V	27,53
A 2	9,72
A 2 V	7,77
A 3	6,48
A 3 V	5,51
B 1	3,24
mehrf.ersch.	3,24
B 1 V	2,27
B 2	1,52
B 2 V	1,07
D 1	3,24
D 2	1,52

Die Gebührenerhöhung ist im Wesentlichen durch folgende Entwicklungen geprägt:

Die Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen mussten der aktuellen Preisentwicklung angepasst werden. Die Gesamtkosten des Sommer- und Winterdienstes sind von 11.590.870 € (2005) auf 11.839.581 € in 2006, d.h. um 248.711 € und somit um rd. 2 % gestiegen.

Im Jahre 2005 wurden die Kosten durch eine Erstattung aus Vorjahren von 80.000 € entlastet, in die Kalkulation des Jahres 2006 war eine Nachforderung an die Gebührenzahler in Höhe von 66.788 € aufzunehmen. Daraus ergibt sich rein rechnerisch eine sichtbare Gebührensteigerung von rd. 2 %, die nur durch diese Vorjahreseinflüsse bedingt ist,

Im Ergebnis steigen die gebührenfähigen Kosten daher um 4,1 %.

Zusammenhängend wird vergleichend zwischen 2005 und 2006 dargestellt:

	2005	2006	Straßen- reinigung	Winterdienst	Veränderung		
	gesamt	gesamt			absolut	%	
Kosten des lfd. Jahres 2006 geplant	11.590.870	11.839.581	8.589.156	3.250.425	248.711	2,1%	
Erlöse inkl. Hinterlieger (= Stadt als Anlieger)	2.141.684	1.750.893	536.849	1.214.044	-390.791	-18,2%	
Öffentliches Interesse (= Stadt)	2.175.408	2.668.411	1.853.859	814.552	493.003	22,7%	
Einflüsse aus Vorjahren Vorjahre	-80.000	66.788	56.770	10.018	146.788	-183,5%	2,0 %
Gebühren	7.193.778	7.487.064	6.255.218	1.231.846	293.286	4,1%	

Von der Kostensteigerung 4,1 % sind 2 % auf Vorjahreseinflüsse zurückzuführen, die keine Kostenerhöhung des laufenden Jahres beinhalten. Die Kostensteigerung von 2005 zu 2006 sind also nur 2 %.

Im Jahr 2005 waren anteilige Winterdienstkosten von **rd. 1,35 Mio. €** in den Kosten enthalten!

Anlagen

1. Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) gemäß Anlage 1
 - 1.1. Anlage zur Satzung- Straßenreinigungsverzeichnis
 - 1.2. Anlage zur Satzung Winterdienstverzeichnis

2. Gebührenkalkulationen

Gebührenkalkulation für den Sommerdienst
Gebührenkalkulation für den Winterdienst

3. Übersicht über Gebührenerhebungen anderer Städte

4. alte Fassung der Satzung , die bis 31.12.2005 Gültigkeit hat.
5. vergleichende Darstellung der Gebührensatzentwicklung und Belastung von
Mustergrundstücken
allgemeiner Vergleich
Mustervergleiche nach Leistungspriorität
5.2.1 Musterfallvergleich Leistungspriorität 1
5.2.2 Musterfallvergleich Leistungspriorität 2
6. Anhörungsergebnisse der Bezirksvertretungen
7. Synopse